

~~Science~~
~~A.~~

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen

und der

historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu **München.**

Jahrgang 1896.

München

Verlag der K. Akademie

1897.

In Commission des G. Franz'schen Verlags (J. Roth).

302640
8 8 34

Epigraphische Beiträge. II.

Von **Ed. v. Wölfflin.**

(Vorgetragen am 2. Mai.)

Epigraphik und Grammatik sind so verschiedene Disciplinen, dass es ein Wunder wäre, wenn selbst die grossen Philologen dieselben in annähernd gleichem Grade beherrschen könnten; es ist diess aber um so weniger möglich, als beide Wissenschaften von Jahr zu Jahr Fortschritte machen. Und doch tauchen bei der Beurtheilung von Inschriften Probleme auf, welche sich ohne Befragung der Grammatik nicht lösen lassen. So sind für die Controverse, ob die Inschrift der Columna rostrata des Duilius eine wenn auch ungenaue Kopie der ursprünglichen oder eine freie Composition eines drei Jahrhunderte jüngeren Grammatikers in archaisierendem Stile sei, die sprachlichen Erwägungen sogar die entscheidenden, und ich habe die Genugthuung die von mir vor sechs Jahren vorgebrachten von der neueren Kritik als ‚gewichtige‘ anerkannt zu sehen. Vgl. Friedr. Stolz, *Histor. Gramm. d. lat. Spr.* I 67. O. Meltzer, *Gesch. der Karthager* II 565.

Dagegen wird sich das von Ed. Norden (*De Stilone, Cosconio, Varrone. Gryphisw.* 1895. p. V) erhobene Bedenken in sehr einfacher Weise heben. Er glaubt nämlich, die Worte der Inschrift: *rem navebos marid consol primos c[eset]* und *clases primos ornavet paravetque* trügen den Stempel späterer griechischer Gelehrsamkeit an der Stirne, weil erst Aristoteles

und die Peripatetiker sich bemüht hätten die Urheber der Erfindungen (*εὐρήματα*) durch gelehrte Forschung festzustellen. Aber abgesehen davon, dass zwischen dem Tode des Aristoteles und dem Seesiege bei Mylae zwei Menschenalter in der Mitte liegen, wornach denn der Verfasser der Inschrift mit einem Gedanken der Aristoteliker leicht hätte können bekannt geworden sein, so ist doch der erste Flottenbau und der erste Seesieg der Römer von einer Erfindung, wie z. B. der Wage oder des Wagens wesentlich verschieden; denn es bedurfte für die Römer keiner gelehrten Studien um zu wissen, was sie mit eigenen Augen gesehen hatten. Wir dürfen herzhaft dem Pontifex maximus des Jahres 260 vor Chr. so viel gesunden Menschenverstand zutrauen, dass er nicht nur, wie es sein Amt verlangte, den Sieg des Consuls auf die Jahrestafel eintrug, sondern auch das Ereigniss als ein bisher nicht dagewesenes verherrlichte, wie ja auch das alte capitolinische Triumphalverzeichnis auf dem Marmor die Worte erhalten hat: C. Duilius primus navalem de . . . classe Poenica egit. Ist aber diese Angabe ächt, was niemand bezweifelt, warum sollte der entsprechende Satz der Columna rostrata späteren Ursprungs sein?

Wenden wir uns aber von der ältesten längeren Prosa-inschrift zu der noch grösseren und wichtigeren, dem von mir schon früher (Münchn. Sitzungsber. 3. Juli 1886) behandelten Monumentum Ancyranum des Augustus, so bietet auch dieses dem Grammatiker eine Seite dar, welche bisher zwar nicht ganz vernachlässigt, aber doch auch nicht mit erschöpfender Gründlichkeit behandelt worden ist. Obschon daher Theodor Mommsen in seiner, was die Sacherklärung anbetrifft, unübertroffenen und unübertrefflichen Ausgabe (*Res gestae divi Augusti*. Berol. 1883) S. 189—194 ‚de orthographia commentarii Latini‘ Einiges vorweggenommen hat, so möchten wir doch die Frage nochmals aufwerfen: Wie weit entspricht das Latein dieser Inschrift dem, was wir von der sprachlichen Ausbildung des Kaisers wissen?

Wenn auch Caesar als Redner wie als Schriftsteller die Kaiser des julischen Hauses weit übertroffen hat, so ist ihm

doch Augustus, sein Erbe, am nächsten gekommen. Und da an Caesars Sprache die formelle und logische ‚Correctheit‘ in erster Linie gerühmt wird, die *elegantia*¹⁾, freilich nicht die Eleganz im modernen Sinne des Wortes, war er doch allem Schmucke und Flitter abhold, sondern die richtige ‚Auswahl‘ (elegere) bei concurrirenden Wortformen und Constructionen, die consequente Bevorzugung der besseren und die Vermeidung der schlechteren, verbunden mit der Unterdrückung überflüssiger Fremdwörter, wie auch vulgärer, im *sermo urbanus* verpönter Ausdrücke, so musste auch Augustus als Gesetzgeber, wie in Allem, was er schrieb, diesem Vorbilde nacheifern. Wie Caesar als Vertreter des monarchischen Prinzipes allen Partikularismus ausrotten und das Reich unter ein Recht und ein Gesetz bringen wollte, wie er in demselben eine einheitliche und verbesserte Zeitrechnung durchführte, so reformierte er auch die lateinische Sprache, indem er das Chaos der Wortformen dem Richterstuhle der Analogie unterstellte und in diesem Sinne seine lateinische Grammatik schrieb. Dazu kommt als zweites Erforderniss die ‚Deutlichkeit‘, so dass der Auctor ad Herennium 4, 12, 17 die *elegantia* definiert: *facit, ut unumquidque pure* (d. h. reinlateinisch) *et aperte dici videatur*. Näheres über die *elegantia* Caesars habe ich im Archiv für lat. Lexikogr. VIII 142 gesagt.

Es ist desshalb kein Zufall, dass Fronto *epist.* p. 123 Nab. von Augustus genau das Nämliche hervorhebt: *Augustum eleganter et latine, linguae etiam tum integro lepore potius quam dicendi ubertate praeditum puto*, und Sueton fügt noch die Deutlichkeit hinzu im Leben des Augustus cap. 84 *genus eloquendi secutus est elegans . . . praecipuamque curam duxit sensum animi quam apertissime exprimere*, letzteres vielleicht im Gegensatze zu der Dunkelheit und Zweideutigkeit des Tiberius. Diese, wenn auch nicht gleichzeitigen, Schriftsteller haben darum

1) Cic. *Brut.* 251 *de Caesare ita iudico . . . illum omnium fere oratorum Latine loqui elegantissime*. Hofmann-Andresen, *Ausgewählte Briefe von Cicero*. 2 Bändch. 1878. S. 41.

ein richtiges Urteil über die Latinität des Augustus abgeben können, weil ihnen seine Schriften noch vorlagen, so seine Selbstbiographie in dreizehn Büchern, seine Reden, seine Briefe und Anderes mehr. Er hatte eine ausgezeichnete Schulbildung genossen, und war mit der Grammatik so vertraut, dass er gelegentlich selbst für die Grosskinder den Schulmeister machte, und einmal einen Beamten absetzte, weil dieser in seiner Eingabe einen grammatikalischen Schnitzer gemacht hatte. Auch den Tiberius tadelte er in einem Briefe, weil er das Adverb *perviam* statt *obiter* gebraucht habe. Charisius p. 209, 18 K. Der Kaiser, welcher die Achtung vor dem Gesetze, die Heiligkeit der Ehe, das Lob der Arbeit wie ein Programm auf seine Fahne geschrieben hatte, musste nothwendig auch in der Handhabung der Sprache conservativ sein, mithin der reine Gegensatz zu seinem Zeitgenossen Livius, welcher die Prosa durch die Mittel poetischer Diction zu heben und aufzufrischen bestrebt war. Als Regent musste er wie ein Jurist und Gesetzgeber vor Allem correct und deutlich schreiben. Damit ist der sprachliche Standpunct des Kaisers gekennzeichnet. Hat man aber dieses Bild gewonnen, so wird man nicht nur die Inschrift, in welcher der Kaiser Rechenschaft über seine Thaten abgelegt hat, richtiger würdigen, sondern auch die Lücken des lateinischen Textes so ausfüllen müssen, dass die Ergänzungen mit der von uns construierten Latinität übereinstimmen, und somit werden wir aus unserer theoretischen Untersuchung auch praktische Consequenzen ziehen oder doch Anderen den Weg zeigen diess zu thun.

Ob wir uns bis auf die kleinsten Kleinigkeiten auf die Orthographie des Steinmetzen in Ancyra verlassen dürfen, möchten wir doch bezweifeln, wenn man auch im grossen Ganzen die Inschrift als getreue Wiedergabe des im Nachlasse gefundenen kaiserlichen Manuscriptes betrachten muss. Wenn aber 2, 42. 44 unmittelbar hintereinander *clausum* und *claussum* auf dem Steine steht, oder *Artavazdes* und *Artavasdes*, *conlegio* und *collegia*, so trifft die Inconsequenz schwerlich den Kaiser. Dagegen mag der Kaiser 4, 30 *adque* = und geschrieben haben, was der Etymologie entspricht (und dazu); ob er auch

2, 25 aliquod post annos statt aliquot geschrieben habe, liesse sich mindestens bestreiten, da hier die Etymologie (quot = quoti) auf t führt und ein correcter Schriftsteller die Verwechslung mit der Neutralform aliquod vermeiden muss.

Sicher billigte der Kaiser 2, 30. 4, 25 (und daher auch 2, 39) die Form consecrare¹⁾, um den Zusammenhang mit sacer, heilig, fühlbar zu machen; dagegen würde er wohl exsecrare und obsecrare geschrieben haben, weil in diesen Verben die Grundbedeutung des Adiectivs nicht oder in anderem Sinne erhalten ist. Die Berechtigung dieser Ansicht ergibt sich auch daraus, dass man von mandare als Synonymum demandare ableitet, dagegen mit veränderter Bedeutung commendare. Darnach wäre auch detrectare richtiger als das bei Vergil und Sallust geduldete detractare. Auf Grund der nämlichen Erwägung schrieb auch der Kaiser pertaesus in dem Fragmente bei Sueton Aug. 62, nicht pertisus, wie Scipio und Lucilius, was Cic. or. 159 verwarf.

Auffallender sind die synkopierten Formen periculum, saeclum, spectaculum 1, 34. 4, 37. 4, 34. 43, wogegen die Form spectacula 6, 39 dem Anhange angehört, welcher, wie allgemein zugegeben wird, nicht mehr von Augustus stammt; denn Caesar hat, vielleicht mit einer Ausnahme (4, 21) constant periculum geschrieben, und Inschriften wie Münzen stimmen mit ihm überein, während die gekürzten Formen mehr den Dichtern eigen sind.

In der Declination war Augustus nicht so pedantisch, dass er den allgemein üblichen Genet. plur. templa deum 4, 17 als zweideutig vermieden hätte, stand ihm ja das Mittel offen, durch den Apex die Länge des u zu bezeichnen. Ob er freilich 5, 40 trium exercitum dieses Zeichen angewendet habe, lässt der Stein nicht mehr erkennen. Nach den neuesten Collationen

¹⁾ In dem bei Plinius nat. h. 2, 94 erhaltenen Fragmente des Augustus steht freilich consecravimus; doch sind hier die zwei Zeugnisse der Inschrift höher anzuschlagen. Vgl. Friedr. Stolz, Histor. Gramm. der latein. Sprache I, 172. Resacrare entschüden neben resecrare angelegentlich bitten.

hat Augustus nur die Accusative aedes, fines, gentes, naves, sacerdotes gebildet, dagegen die Adiectiva und Participia vorwiegend auf -is endigen lassen, agentis, inferentis, curulis, omnis neben omnes 4, 20. Ob man 2, 35 die Genetivform tribunorum plebi ergänzen dürfe gegenüber 3, 16 viginti milibus plebis, muss zweifelhaft bleiben; in Anbetracht des knappen Raumes lässt sich die kürzere Form vertheidigen sowohl damit, dass auch Cicero die Curialform tribunus plebi zugelassen hat, und dass Augustus die Collision mit dem Dativ plebi durch die Form plebei 3, 7. 20 vermieden hat. Dagegen vermögen wir für eine Ergänzung der archaischen Form tributus statt tributum 3, 42 keinerlei Entschuldigung zu finden und haben daher in den Sitzungsber. 3. Juli 1886, S. 259 eine andere Ergänzung vorgeschlagen. Die Nominativform honos 2, 36 ist bekanntlich auch die cäsarianische b. Gall. 6, 13, zudem inschriftlich bezeugt und in klassischer Latinität sogar häufiger als honor.

Die Superlative hat Augustus, in Uebereinstimmung mit Caesar, doch in Abweichung von Sallust, durchweg auf -imus gebildet, analog daher auch die Ordinalia wie decimus, wie auch recipero und manibiae; die einzige Ausnahme findet sich 6, 28 zwar nicht in der sogen. Appendix, aber im Schlusssatze der Inschrift: cum scripsi haec, annum agebam septuagensimum sextum. Und hier hat Mommsen mit Recht nicht eine Nachlässigkeit des Steinmetzen oder eine falsche Lesung angenommen, da das u nach Privatmittheilung von Dessau ganz sicher ist, sondern die Abweichung lieber damit erklärt, dass der ganze Schlusspassus von 5 Zeilen von Tiberius hinzugefügt sei. Ja wir glauben dafür noch einige weitere Beweise beibringen zu können. In diesem Abschnitte kommt nämlich auch die Abkürzung in foro Aug. (= Augusti oder Augusto) vor, während sonst der Eigennamen ausgesprochen ist; ebendasselbe begegnen wir der Abkürzung ex s. c. (= ex senatus consulto) gegenüber 1, 27 ex senatus consulto; 1, 3 senatus decretis; 4, 18 [ex decreto] senatus; 6, 16 senatu[s consulto]; und endlich weicht die Form cum scripsi haec von der des Augustus ab, welcher

1, 29 schrieb cum scribebam haec, und 1, 44 usque ad eum diem, quo scripseram haec.

Die von manchen Prosaikern, wie Varro, anerkannte Dativ- oder Ablativform des Pronomen relativum *quis* statt quibus duldete Augustus nicht, wie 7 Stellen zeigen, wesshalb denn auch an der achten quibus zu ergänzen ist; seine Absicht wird wohl gewesen sein Verwechslungen vorzubeugen. Statt des vermiedenen Nom. plur. femin. von quisquis schrieb er si quae, 1, 20, nicht quaecunque.

In der Conjugation schliesst sich Augustus enge an Caesar an, indem er, abweichend von Sallust, die Perfecta auf -runt ausgehen lässt, nicht auf -re. Denn bei Caesar hat die neuere Kritik sämtliche Formen auf -re beseitigt, und selbst 1, 25 mit Handschriften und aus inneren Gründen den Infin. histor. circumvenire statt circumvenere hergestellt; im Monum. Ancyrr. aber steht 20 Formen auf -runt eine einzige auf -re gegenüber 1, 27 dies fuere DCCLXXXX, wo irgend eine Formel des Kanzleistiles mitgespielt haben mag. Auf die vollen Formen führte aber eben die Analogie der anderen Pluralbildungen wie *ἀγορευ*, agunt, agant, agebant, agerent u. s. w.

Noch weniger duldete der Kaiser im Perfect und Plusquamperfect die Ausstossung der Silbe vi oder ve, so dass er schrieb iuraverunt, militaverint, occupaverat, decreverant, nicht iurarunt, militarint, decrerant, welches letztere uns wohl bei Terenz oder in den Briefen Ciceros, bezw. an Cicero begegnet. Auch hier musste die Analogie von iuravi, iuravit, auf iuraverunt führen. Und es war desshalb eine schlechte Conjectur, wenn Bergk 1, 24 die erhaltenen Silben nuncu auf nuncuparam ergänzen wollte. Da schon Meusel zu der Ansicht gelangt war, dass Caesar trotz einzelner Schwankungen der Handschriften sich nur der vollen Formen im Indicativ bedient habe (Jahresber. der Berl. Gymnas. Zeitschr. XX 235 ff.), so findet er an Augustus eine indirecte Bestätigung. Unabhängig davon sind die Plusquamperf. Coniunct. auf -avissem, -assem, zu welchen übrigens die Inschrift keine Beispiele liefert. —

Ob 5, 18 petierunt mit Caesar stimme, wissen wir nicht, da dessen Handschriften auseinandergehen.

Neben 5, 3 supplicium sumendum u. ä. kann 1, 45 die Ergänzung sacris faciundis bestehen in einer bekannten Formel, obschon sie nicht gerade nothwendig ist, zumal diese Endung auch bei Caesar nicht sicher steht und von Kübler sogar ausgemerzt ist. Einige Wahrscheinlichkeit bleibt aber immer für faciundis übrig, da die bei Caesar handschriftlich am besten geschützten Formen faciundi und interficiundi sind; 1, 7. 5, 29. Vgl. Meusel in dem Jahresber. der Berl. Gymn.-Zeitschr. XX 253.

Ueber die Numeralia hat Mommsen p. 193 das Nöthige gesagt, namentlich mit Rücksicht auf den Gebrauch der Copula *et* in zusammengesetzten Zahlen. Ungewöhnlich ist die subtractive Bezeichnung für achtig 4, 52 XXC, gerade so selten wie anderwärts IIX für acht, und um so befremdlicher, als daneben die gewöhnliche Form vorkommt 5, 8 LXXX und sogar 1, 27 LXXXX.

Wie Caesar priusquam gebilligt, antequam verworfen hatte (denn gegen die 31 priusquam des bellum Gall. und die 17 des b. civile können die zwei Ausnahmen des nicht revidierten b. civ. 1, 2. 3, 11 nicht in Betracht kommen), so schrieb auch Augustus 2, 44 pr[iusquam] nach sicherer Ergänzung. Der Entscheid Caesars wird darauf beruhen, dass ihm das folgende quam besser an den Comparativ prius anzuschliessen schien; auch postquam ist im b. Gall. relativ selten.

Auch in der Wortbildungslehre finden wir einige Berührungen zwischen Augustus und Caesar, so deutlich in dem Gebrauche des Wortes flumen. Denn während viele Autoren das Masculinum fluvius gebrauchten, da die Flussgötter Männer sind, während andererseits Sisenna, welcher im Senate mit assentio (statt assentior) zu votieren sich erkühnte, fluvia (*scil.* aqua) billigte nach Analogie von pluo pluvia, schrieb Caesar constant flumen, ohne Zweifel nach dem Muster von nuo numen, acuo acumen; instruo *instrumen instrumentum; und genau entsprechend Augustus 5, 12. 46. 52 nur flumen, nirgends fluvius. Vgl. Arch. f. lat. Lexikogr. VII 588.

Anstoss hat früher 4, 9 das Pompeium theatrum gegeben und Zumpt ist so weit gegangen, dafür Pompeianum zu emendieren, weil im Corp. Inscr. lat. VI 9404 so geschrieben steht. Warum Augustus den Genetiv theatrum Pompei, wie in dem Anhang 6, 37 geschrieben ist, verschmähte, lässt sich vielleicht errathen; denn nach Analogie von theatrum Marcelli, welches Augustus zu Ehren seines Schwestersohnes im J. 741 einweihte, hätte man unter theatrum Pompei ein dem Andenken des Pompeius gewidmetes Theater verstehen können, was sicher nicht die Absicht des Kaisers war. Gefiel ihm aber der Genetiv nicht, wie auch Martial 10, 51, 11 nebeneinandergestellt hat theatrum Marcelli Pompeianumque, so fragte es sich nur noch, welches Adiectiv man von dem Nomen proprium ableiten sollte. Pompeianum hat Sueton Tib. 47, Claud. 21 geschrieben, aber diess konnte in den Augen des Augustus der Forderung der Deutlichkeit darum nicht entsprechen, weil theatrum Pompeianum auch ein Theater in der Stadt Pompeii bedeuten konnte. So erschien ihm denn Pompeius selbst als ein Adiectiv, wie Octavius in der Benennung Porticus Octavia, Aemilius in Pons Aemilius, und mit demselben Rechte hat er 6, 35 basilica Iulia gesagt, 6, 18 curia Iulia, 4, 12 forum Iulium. Vielleicht genierte ihn auch das bei der Adoption übliche Suffix mit der bestimmten Bedeutung, wie sie in Octavianus oder Aemilianus hervortritt.

Hadrianum mare mag uns 5, 12. 32 befremden, da bei Livius und bei den Fachgeographen wie Pomponius Mela und Plinius die Form Hadriaticus durchgedrungen ist. Und doch verdient dafür Augustus nicht Tadel, sondern Lob, da Caesars bell. civ. 1, 12 Hadriaticum mare doch eine schwache Autorität war; Cicero¹⁾ aber hatte in Pis. 38 und ad Attic. 10, 7, 1

¹⁾ Wenn hier Augustus dem Cicero folgte, nicht dem Caesar, so kann 2, 20 als Uebersetzung von *συνεχῶς εἶθυσαν* auch frequenter in Betracht kommen, da däs von Mommsen vorgeschlagene *semper* den Raum nicht ausfüllt; denn allerdings haben Caesar und Sallust das Adverbium vermieden, aber der Auctor ad Herennium gebraucht es viermal und Cicero in den Reden und den philosophischen Schriften ein dutzendmal.

Adrianum mare geschrieben, wie Hadrianus schon damals Cognomen bei den Fabiern war.

Das Verbum *ampliare* ‚verschieben‘, abgeleitet von dem Comparativ *amplius*, mit welcher Formel der Richter den Spruch wegen des *Non liquet* vertagte (vgl. Romanus bei Charisius p. 195, 10 K.) ist in dem *Monum. Ancyranum* in einem Sinne angewendet, welchen es bei Cicero und Caesar allerdings nicht hat, nämlich im Sinne von *augere*, 4, 15 *solo (basilicae) ampliato*. Correct konnte von *amplus* nur das archaische *amplare* oder von dem componierten *amplificus* abgeleitet werden *amplificare*; indessen hatte schon der Verf. des *bellum Hispaniense* 42 *ampliato honore* geschrieben, und Horaz hatte sich ihm angeschlossen *sat. 1, 4, 32 ampliet ut rem*, so dass Augustus den Missbrauch vorfand. Vgl. *Archiv für lat. Lexikogr.* VIII 412.

Soviel von den Formen. Die Deutlichkeit wird gefördert zunächst durch Vermeidung von Abkürzungen in der Schrift. Nachdem wir schon oben bemerkt haben, dass Augustus die Worte *senatus consultum* nicht abkürzte, fügen wir hinzu, dass allerdings bei Angabe der Consuln im Ablativus absolutus die Abkürzung *COS.* mehrfach vorkommt, dass dagegen dieselbe für den Nominativ *consul* in einer ergänzten Lücke 1, 8 aller Wahrscheinlichkeit entbehrt. Aber auch der Grammatiker wird einen Satz, wie: *populus me consulem, cum [cos. uterque bello ceci]disset creavit* wegen der lästigen Wiederholung des Substantivs nicht empfehlen können; besser wird man die drei Buchstaben *cos.* ganz fallen lassen, da sich der Begriff ohnehin von selbst ergänzt, und dann statt *bello* einen etwas längeren Ausdruck suchen, wie auch Hirschfeld vermuthete; z. B. in *proelio*, in *acie*. Vgl. *bell. Alex.* 40. *Tac. hist.* 2, 44. 3, 68. *Suet. Aug.* 11. *Res publica* ist an sechs Stellen nicht abgekürzt; *populus Romanus* neunmal ebensowenig, oder wenn 1, 1 *Rom.* statt *Romani* geschrieben stand, so geschah es wegen des Zeilenschlusses. — Ebenso wird der sorgfältige Stilist die Ellipse von Substantiven vermeiden, welche in der Volkssprache weitere Grenzen hat als in der Schriftsprache. Augustus schrieb also 4, 46 *naves triremes*, obwohl *triremis* schon im *bellum Ale-*

xandrinum und civile substantiviert wird; via Flaminia 4, 19, nicht Flaminia, wie Appia oder Aemilia in Ciceros Briefen; mare Hadrianum, nicht Hadriaticum, wie bei Catull 4, 6. 6, 7; ähnlich 5, 13 Tuscum mare.

Weiter werden seltene Nomina propria verdeutlicht durch den Zusatz eines Appellativum: oppidum Nabata, oppidum Mariba, doch bloss Gades und Ariminum; Albis fluminis, fluminis Danai, flumen Tanaim neben einfachem Rhenus. Sogar Capitolium hat eine Apposition erhalten, durch deren Verkennung Bergk zu ganz falschen Schlüssen verleitet worden ist. Es heisst nämlich 3, 9 Capitolium et Pompeium theatrum utrumque opus impensa grandi refeci. So nahe es nämlich dem Leser gelegt wird den Instrumentalis impensa grandi mit dem Verbum refeci zu verbinden, so glaubte doch Bergk diess nicht thun zu dürfen, weil sonst utrumque opus als Apposition zu dem Capitele und dem Theater in der Luft stünde. So machte er denn aus dem Instrumentalis einen Ablativus qualitatis, und übersetzte: das Capitol und das Pompeiustheater, zwei kostspielige Bauten, habe ich restaurieren lassen. Damit sündigte er nach zwei Seiten hin, gegen Form und Inhalt; denn statt des Ablativus qualitatis hätte Augustus den Genetiv setzen sollen grandis impensae, und dann kommt es ja nicht darauf an, wie viel Geld die Originalbauten gekostet, sondern auf die von Augustus gemachten Ausgaben, gemäss dem Titel der Inschrift: inpensarum quas in rem publicam fecit exemplar. Aber warum hat denn Augustus die Worte utrumque opus folgen lassen? Wir antworten, weil Capitolium doppeldeutig war und sowohl den Hügel als auch den Tempel des Juppiter Capitolinus bezeichnen konnte; und da nun der Hügel nicht ausgebessert wurde, so wollte Augustus mit utrumque opus in seiner peinlichen Gewissenhaftigkeit andeuten, dass Capitolium als ‚Baute‘ zu verstehen sei. Diese engere Bedeutung hatte Capitolium sicher schon im augusteischen Zeitalter angenommen, aber auch nur, wenn der Gegensatz über den Sinn keinen Zweifel aufkommen liess. Vgl. Vergil Aen. 8, 347 Tarpeiam sedem et Capitolia . . . aurea (= auro ornata); Livius 6, 20, 9 Capitolium

atque arcem intuentes; Dionys. Halic. 2, 15 τοῦ Καπιτωλίου καὶ τῆς ἄκρας. Mon. Anc. 4, 24 in Capitolio et in aede divi Julii.

Deutlichkeit wird auch erreicht, indem man die Synonyma scharf trennt und im Gebrauche abgrenzt. In diesem Sinn reden Mommsen und Kaibel mit Recht von der ‚*proprietas ac simplicitas*‘ des Augustus. Das darf man freilich nicht so haarscharf interpretieren, als ob es für jeden Gedanken nur einen Ausdruck gebe; vielmehr steht, wie wir oben gesehen, bald *senatus consultum*, bald *senatus decretum*, und im Zeugma heisst es gar 2, 1 *iussu populi et senatus*; entsprechend heisst es 1, 26 *senatus decrevit* und 2, 45 *senatus censuit*. Aber Augustus unterscheidet auch sehr genau: 1, 28 *regum liberi*, beiderlei Geschlechtes, 6, 4 *Phraatis filii*, Söhne. Auch spricht Augustus von der *aedes Iovis, Iunonis, Minervae, Matris magnae*, aber dreimal nur von dem *templum Martis Ultoris* 4, 21. 25. 5, 42, während der griechische Verfasser des Anhanges 6, 31 *aedem Martis* schreibt. Dass der Ausdruck des Augustus der *correctere* war, beweisen Plin. nat. hist. 34, 141. Tac. ann. 2, 64. 13, 8 (gegen 3, 18). Vgl. Jordan, Topographie Roms II, 470.

Auch die bekannte Wiederholung des Substantivs im Relativsatze hat den Zweck eine falsche Beziehung des Pronomens zu verhindern und dient somit der Deutlichkeit. Da sie zu den Eigenthümlichkeiten des cäsarianischen Stiles gehört, namentlich bei *dies, locus* und *res*, so wird es von Bedeutung sein, ob Augustus dieselbe Vorliebe mit ihm theile, und in der That finden wir im Monum. Anc. dreimal hintereinander *lustrum, quo lustrum*, und wenigstens ähnlich 4, 32 *munus gladiatorium . . quibus muneribus*. Doch darf man darum nicht sagen, dass Augustus eine individuelle Gewohnheit Caesars sich angeeignet habe, sondern beide folgten darin dem Kanzleistile. Auf die Wiederholung hat verzichtet Augustus 3, 3 *ex eo die, quo deducti sunt in forum*, und 5, 7 *ad eum diem quo scripta sunt haec*. Die Vergleichung dieser Stellen zeigt uns, dass 2, 32 falsch ergänzt ist: *sacrificium facere [die, quo] in urbem redi*, wo schon die strenge Grammatik den Zusatz des Pronom.

demonstr. eo verlangt, wie 5, 12 a regione ea quae und 3, 40 in der ergänzten Stelle [ab eo anno] quo. Macht man dagegen geltend, dass für die zwei Buchstaben *eo* der Raum fehle, so muss man umstellen: quo die, wodurch das Demonstr. von selbst in Wegfall kommt. So in dem Fragmente des Augustus bei Plin. n. h. 2, 24 quo die seditione militari prope afflictus est (sum).

Weniger einen Gewinn im Interesse der Deutlichkeit als eine überflüssige Breite erblicken wir in dem Satze 4, 11 aquam quae Marcia appellatur = aquam Marciam, wofür Frontin de aquis 12 sogar mit Ellipse einfach Marcia schrieb, was sich allerdings Augustus nach seinen strengeren Grundsätzen, wie wir oben gesehen haben, nie gestattet hätte. Die Erklärung liegt auch hier in der Curial- und Juristensprache, welche Cicero in seiner Rede pro Murena 12, 26 lächerlich macht wegen der Formel: fundus, qui est in agro, qui Sabinus vocatur. Giebt man aber auch die Entbehrlichkeit der Redensart qui dicitur u. ä. zu, so ist der Relativsatz qui est in den meisten Fällen nothwendig, um den im Lateinischen fehlenden Participialbegriff ὄν (befindlich) auszudrücken; so 4, 13 basilicam, quae fuit inter aedem Castoris et aedem Saturni; geradezu unentbehrlich ist die Umschreibung 5, 42 signa in penetrati, quod est in templo Martis Ultoris, reposui, weil hier zwei syntaktisch verschiedene Ortsbestimmungen mit in und dem Ablativ zusammengestossen wären. Doch halten wir aus eben diesem Grunde 1, 34 die ergänzte Uebersetzung von τοῦ παρόντος κινδύνου: ut periculo, quo erat, populum liberarem, nicht für richtig, sondern ziehen die bekannte Formel periculo praesenti vor. Vgl. Cic. dom. 11 res erat in praesenti periculo; Philipp. 10, 20 si immortalitas consequeretur praesentis periculi fugam. Caes. b. civ. 3, 17 praesentis periculi vitandi causa; Hirtius 8, 49 sine praesenti periculo.

Aus den bisherigen Ausführungen erkennt man, dass Augustus vor einer gewissen Breite und vor Wiederholung von Wörtern nicht zurückschreckte, wenn die Deutlichkeit sie zu erfordern erschien; z. B. 4, 5 aedes (Accus. plur.) Iovis, aedem Quirini,

aedes Minervae, .. aedem Matris Magnae in Palatio feci: wie Mommsen sagt ‚patientia vix ferenda‘. Allein Augustus hat sich gewiss von jedem Worte Rechenschaft abgelegt, und er konnte die Wiederholung von aedes um so weniger vermeiden, als er zwischen dem Singular und dem Plural unterschied; die Klarheit des Ausdruckes stand ihm eben über der Glätte des Stiles. So hat er auch 1, 1 mit vollem Recht geschrieben *privato consilio et privata impensa*, da wir hier jede Kürzung als stilistische Nachlässigkeit bezeichnen müssten. Aus diesem Grunde wird auch Augustus die Präposition im zweiten Satzgliede nur dann nicht wiederholt haben, wenn beide Begriffe zusammengehören, wie 1, 31 *a populo et senatu*; ob er auch geschrieben habe 5, 40 *ex Hispania et Gallia*, wie ergänzt wird, wäre an sich zweifelhaft.

Ja Augustus ist in seinem Streben nach Unzweideutigkeit, wie es den Staatsmännern und Juristen so wohl ansteht, noch weiter gegangen als Caesar. Den ersten Schritt zu einer hierhin gehörenden Beobachtung hat schon Mommsen gemacht, indem er in den *Additamenta* S. 221 bemerkte, er hätte 5, 7 *antea* ergänzen sollen, nicht *ante*; wenigstens komme *ante* in der Inschrift nicht als *Adverbium* vor. Dass diess kein Zufall sei, ergibt sich daraus, dass auch *post* nur als Präposition vorkommt, *postea* nur als *Adverb*, an nicht weniger als zwanzig Stellen; ausserdem ist zu bemerken, dass noch deutlicher an mindestens drei Stellen *ante id tempus*¹⁾, *post id tempus* geschrieben steht, wie 4, 43 *quo in loco* statt *ubi*, weil ja diese Partikel sowohl örtlich als zeitlich gebraucht wurde. Nimmt man ferner das bei Plinius *nat. hist.* 2, 94 erhaltene Fragment des Augustus *De vita sua* (*circa undecimam horam diei*) zu Hülfe, so sieht man, dass die zehn Stellen des *adverbiellen circiter* im *Monum. Ancyrae* auf dem gleichen Principe beruhen, und aus den drei Beobachtungen zusammen muss geschlossen

1) 2, 36 ergänzt Mommsen: *qui honos [ad hoc tempus] nemini praeter me est decretus* = *μέχρι τούτου*; Bergk [*ante hoc tempus*]. Wegen des Raumes und des Sprachgebrauches wäre [*ante id tempus*] vorzuziehen gewesen. Vgl. Livius 4, 33, 1.

werden, dass Augustus die gewöhnlich synonym gebrauchten Wörter in der Anwendung differenziert hat im Interesse der Deutlichkeit des Ausdruckes. Bei *circa* und *circiter* hat diess auch Caesar gethan, nicht aber bei *ante antea*, *post postea*.

Unangenehm berührt es, dass die von Sueton über den Stil des Augustus gemachte Bemerkung: *neque praepositiones urbibus addere dubitavit* sich in *Mon. Ancyr.* nicht bestätigen soll. Dabei darf man sich freilich nicht vorstellen, dass Augustus etwa in *Ariminum* oder *ad Ariminum* = nach *Ariminum* geschrieben habe, weil diess mit der gerühmten Correctheit im Widerspruche stünde, und er schrieb auch in der That nur 4, 19 *Ariminum*, und in dem Fragmente bei Isidor *de nat. r.* 44, 4 *nos venimus Neapolim*; hätte er aber geschrieben *ab Arimino profectus est*, so wäre diess auch bei Cicero und Caesar nicht unerhört (= aus der Umgegend von *Ariminum*), bei Livius sogar gewöhnlich; doch findet sich von diesem Gebrauche kein Beispiel. Wir wissen nur, dass er schrieb: *perventum ad oppidum Nabata*, und *processit ad oppidum Mariba usque in fines Sabaeorum*, wo die Präposition nicht zu dem *Nomen proprium*, sondern zu dem *Appellativum* hinzutritt. Aber auch wenn es hiesse *perventum ad Nabata* oder *processit ad Mariba*, würden wir darin noch nichts Auffallendes erblicken, sondern übersetzen: man gelangte in die Nähe von N. M.

Nun könnte man immerhin die Beobachtung des Grammatikers bestehen lassen und sich damit trösten, dass in dem *Monum. Ancyr.* überhaupt wenige Städte genannt werden, wenn die Lesart *urbibus* über jeden Zweifel erhaben wäre. Sie wird zwar nach Roths Stillschweigen und nach privater Mittheilung von M. Ihm in dem ältesten *Codex Memmianus* stehen, allein schon frühere Editoren kannten eine andere Lesart *verbis*, die sich u. a. als *Correctur* zweiter Hand in *cod. Laurent.* 68, 7 *saec. XII* findet und von M. Ihm als die richtige gebilligt wird. Dass *urbibus* im Sinne von *urbium nominibus* zu verstehen wäre, könnte ja hingehen, jedenfalls aber haben wir die Pflicht zu untersuchen, ob nicht *verbis* einen Sinn gebe und in der *Inscription* vielleicht einen besseren Halt finde. Und so ist denn

schon Friedrich August Wolf in seiner Suetonausgabe als Vertheidiger von *verbis* aufgetreten, indem er auf Constructionen wie *adire ad aliquem, propugnare pro aliquo, inscribere aliquid in loco* verwies, und er glaubte der Kaiser habe so gesprochen, wenn auch nicht geschrieben. Diess ist eine falsche Interpretation der Worte Suetons *genus eloquendi*, wie jeder Leser Quintilians wissen muss. Indessen wird auch diese Erklärung durch das *Mon. Ancy.* nicht unterstützt; im Gegentheil liest man 4, 1 *curiam et continens ei chalcidicum*, wo es ja auch hätte heissen können: *cum ea*. Auch Bremi und Baumgarten-Crusius wollen von *urbibus* nichts wissen. Nun bedeutet wohl *prae-positiones verbis addere*: Präpositionen da hinzufügen, wo sie nicht nöthig sind, d. h. wo der blosse *Casus* ausreicht; schwerlich hat Sueton sagen wollen, der Kaiser habe sich der *Verba composita* statt der *simplicia* bedient. Sobald wir aber *verbis* nicht im engeren Sinne von *Zeitwort* fassen, müssen wir an die vor Jahrzehnten noch nicht erkannte *Casusauflösung* und *Casusumschreibung* mit Hülfe der Präpositionen denken, welche später so weite Dimensionen angenommen hat. Vgl. beispielsweise *sub condicione, condicionibus, lege, legibus* seit Livius, wofür vorher der blosse *Ablativ* genügte, oder bei Angabe des Regenten *sub Nerone*; *Apul. met.* 8, 13 *gladio abigere* mit *Ulpian Dig.* 47, 14, 1, 3 *cum gladio abigere*, wenn nicht die Präposition von der Redactionscommission hinzugefügt ist. Einen solchen Fall finden wir aber in der Inschrift 1, 13 *toto in orbe terrarum*, wo nach der Schulgrammatik die Präposition fehlen sollte. Ist diess auch nicht buchstäblich richtig, da selbst Cicero ausnahmsweise so schrieb, so ist doch anzuerkennen, dass *medio foro* zweideutig war und auch als *Dativ* oder als *Instrumentalis* verstanden werden konnte, *medio in foro* nur lokal. Aus diesem Grunde konnte sich Augustus auch nicht mit den von Cicero und Caesar gebilligten *adverbiellen Accusativen* *magnam* und *maximam partem* befreunden, sondern schrieb zweimal 4, 22 *magna ex parte*, 5, 33 *ex magna parte*. Am häufigsten wird die Umschreibung bei dem *Ablativ* hervortreten, z. B. *ex consilio meo constitutum* ($\tau\tilde{\eta}\tilde{\nu}\ \tilde{\epsilon}\mu\tilde{\eta}\ \gamma\nu\acute{\omega}\mu\eta$), womit man vergleiche

Cic. imp. Pomp. 57 exercitus consilio ipsius constitutus; de leg. agr. 2, 10 Gracchorum consiliis multas rei publicae partis constitutas. Besonders nahe musste es liegen den undeutlichen Ablativ mit der Präposition *per* zu umschreiben: 1, 2 exercitum, *per* quem rem publicam in libertatem vindicavi; 6, 14 *per* consensum universorum potitus rerum omnium, verglichen mit Caes. Gall. 2, 28 omnium consensu legatos miserunt; 6, 20 testatum *per* clupei inscriptionem.¹⁾ Der Ausdruck *praepositiones verbis addere* ist damit gerechtfertigt, dass viele einsilbige Präpositionen nicht als selbstständige Wörter, sondern gleichsam nur als proklitische Präfixe galten, wesshalb 1, 13 TOTO · IN ORBE nach *toto* zwar ein Trennungspunct gesetzt ist, nicht aber zwischen *in* und *orbe*; ebenso 1, 17 *ex* quibus ohne Worttrennung; 2, 30 *in* qua. In dieser Auslegung aber verdient die Angabe Suetons über den Stil des Augustus die Beachtung der lateinischen Grammatiker und sogar der Romanisten; denn der Kaiser hat, wenn auch in bester Absicht, beigetragen zu dem Untergange der lateinischen Declination.

Was Sueton an seine Bemerkung anknüpft: *neque coniunctiones saepius iterare dubitavit, quae detractae afferunt aliquid obscuritatis, etsi gratiam augent*, lässt sich in der Inschrift darum nicht nachweisen, weil diese meist aus kurzen Hauptsätzen besteht, mithin sehr wenige Coniunctionen enthält. Man kann sich aber leicht denken, dass Augustus etwa bei zwei Temporalsätzen die Partikel *cum* im zweiten der Deutlichkeit zuliebe wiederholte, vielleicht auch Constructionen wie *tametsi—tamen* nicht ängstlich vermied.

Da der Auctor ad Herennium zu der *elegantia* auch das *pure dicere* rechnet, so haben wir hier auch von dem Purismus zu reden. Einem solchen hat Augustus in vernünftiger Weise gehuldigt, etwa wie Caesar auch, und jedenfalls mehr als Cicero. Die Seeräuber nennt er 5, 1 *praedones*, wie auch Caesar ohne Ausnahme, während Cicero sehr oft das Fremdwort

¹⁾ Neben die Redensart *nomine alicuius*, im Namen jemandes (3, 8. 4, 35), stellt sich 4, 23 die andere von dem zu Ehren des Marcellus vollendeten Theaters: *sub nomine M. Marcelli generi*. Vgl. auch 4, 15.

pirata daneben gebraucht, ja beide Substantiva durch Copula verbindet: Verrin. act. pr. 13 piratis praedonibusque; Verr. 4, 23 praedoni ac piratae. Daneben bediente er sich der unvermeidlichen Kunstausdrücke wie basilica, chalcidicum, theatrum. Naumachia findet sich vor dem Mon. Ancyra nicht gebraucht, fällt aber 6, 40 in den Anhang. Das Wort amphitheatrum, welches zuerst bei Vitruv 1, 7, 1 vorkommt (in quibus civitatibus non sunt gymnasia neque amphitheatra) gebraucht Augustus auffallender Weise im Plural 4, 41: venationes in circo aut in foro aut in amphitheatris populo dedi. Die Erklärung von Bergk, Augustus habe den viermaligen Ausgang auf -o vermeiden wollen, müssen wir mit Mommsen verwerfen, zumal ja die reimenden Wörter durch Partikeln getrennt sind, und sogar ohne Trennung 6, 16 unmittelbar hintereinander folgen: pro quo merito meo, so dass also Wohllautsrücksichten nicht in das Programm des Augustus gehörten. Mommsen selbst erklärt, amphitheatra seien ursprünglich tamquam theatra duo gewesen.

5, 20 hätte Augustus statt Arabiam quae appellatur eudae-mon, wie man glauben sollte, auch felix oder beata schreiben können, welcher Ausdrücke sich der ältere Plinius bedient; indessen scheinen diese beiden Uebersetzungen zur Zeit des Augustus noch nicht üblich gewesen zu sein, da wenigstens Cicero ad Att. 9, 11, 4 und der Geograph Pomponius Mela 3, 79 nur die griechische Bezeichnung kennen; diese selbst aber ist Uebersetzung von Jemen, eigentlich rechts, und dann wie δεξιός und dexter, = glücklich. — Also ein pedantischer oder fanatischer Purist war Augustus noch nicht; diess war seinem Nachfolger Tiberius vorbehalten, welcher hierin dem Messala Corvinus folgte, und daher das Wort emblema in einem Senatsbeschlusse beanstandete und nicht vor der Consequenz zurückschreckte eine lateinische Umschreibung von zwei oder drei Worten zu suchen. Den Messala Corvinus aber nennt der Rhetor Seneca controv. 2, 4, 8 Latini sermonis diligentissimus, wie ihn auch schon Horaz sat. 1, 9, 29 als Feind der Fremdwörter bezeichnet hatte. Vgl. Sueton, Tiberius 70. 71. Dio C. 57, 17. Acron, schol. Hor. sat. 1, 10, 25, welcher behauptet, Messala habe zuerst das

lateinische Wort *funambulus* für *σχοινοβάτης*, Seiltänzer eingeführt.

Nicht ein griechisches Wort, wohl aber einen Gracismus erkenne ich 5, 26 in: *regis Artavasdis filio, nepoti autem Tigranis regis*, insofern die Namen des Vaters und Grossvaters im Griechischen durch *μέν* und *δέ* nebeneinandergestellt wurden, die lateinische Sprache aber in diesem Falle auf Partikeln verzichtete. Augustus wird hier die officiële griechische Titulatur möglichst genau nachgebildet haben. Vgl. auch 4, 46.

Haben wir bisher die *elegantia* als formelle Correctheit, Deutlichkeit und Reinheit interpretiert, so werden wir noch fragen müssen, welche Stilrichtungen von derselben ausgeschlossen sind. Vor allem der Archaismus, wie Sueton wiederholt ganz bestimmt versichert. Augustus hasste den Modergeruch veralteter Wörter (*reconditorum verborum foetores; antiquarios sprevit*) und tadelte den Sallust, weil er seine Ausdrücke aus den *Origines* des Cato herholte; er tadelte auch den Tiberius, weil er gelegentlich *exoletas et reconditas voces* hervorsuchte. Es ist aus diesem Grunde rein unmöglich die aus Plautus und Cato bekannte Form *tributus* statt *tributum* in der Inschrift herzustellen, und von den gesicherten Worten derselben ist keine einzige archaisch und in Widerspruch mit dem damaligen Zeitgeschmacke.

Ebensowenig hat der *Vulgarismus* einen Platz in der Sprache des Augustus, eben weil er der *elegantia*, der richtigen Auswahl widerspricht. So gut ein Kaiser in der Kleidung seine Würde wahren muss, ebenso gut im sprachlichen Ausdrucke; und dass Augustus diess gethan, nicht nur in seinen Schriften, sondern selbst im mündlichen Vortrage, versichert uns Tacitus *Annal.* 13, 3: *Augusto prompta ac profluens, quaeque deceret principem, eloquentia fuit.* Allerdings sagte der Kaiser Hadrian¹⁾ von ihm, er sei nicht besonders gelehrt gewesen, und habe daher das Adverb *obiter* aus der Umgangssprache und nicht aus der Lectüre der Klassiker aufgegriffen. Und allerdings fehlt

¹⁾ Charis. p. 209, 18 K. *tametsi Augustus non pereruditus homo fuerit, ut adverbium obiter non usu potius quam lectione protulerit.*

das Wort bei Cicero, Caesar und Livius, da es erst bei dem Philosophen Seneca einmal de ira 3, 1, 2 auftritt; aber es ist doch zu bedenken, dass es der Kaiser nur in einem Briefe an Tiberius gebraucht hatte, freilich nicht unüberlegt, sondern um das von diesem gebrauchte *perviam* damit zu verbessern. Ob man daher auf Grund dieser Angabe vulgäre Ausdrücke in der für die Oeffentlichkeit bestimmten Inschrift suchen dürfe, scheint mehr als fraglich, und wenn man geglaubt hat einen gefunden zu haben, so erlauben wir uns eine andere Erklärung zu geben. Mommsen schreibt nämlich p. 189: *consuetudini magis quam lectioni in verbis eligendis obtemperavisse illustratur iis, quae de profligandi vocabulo observavimus; allein wenn wir selbst die einzelne Ausnahme zugeben würden, wozu kein genügender Grund vorliegt, möchten wir dieselbe doch nicht zur Regel erheben.* Auf die Stelle 4, 14: *coepta profligataque opera a patre meo perfeci* passt die Bemerkung des Gellius 15, 5, *aedificia profligata* werde in dem Sinne von *prope absoluta* gebraucht; indessen glaubt der Grammatiker, diess sei schlecht lateinisch, weil *profligare* ursprünglich so viel bedeute als *perdere* oder *deperdere*. Diese Interpretation ist durchaus falsch; vielmehr muss der Lexikograph *profligare* im Sinne von *profligere*, zu Boden schlagen, verstehen und ausgehen von der Phrase *profligere hostem* (vgl. 5, 47 *exercitus victus profligatusque est*), wovon *profligare bellum* weiter abgeleitet ist. Auf das Niederwerfen des Gegners folgte aber das *conficere* (den Garaus machen), und so bezeichnet *profligare* das letzte Stadium vor der Vollendung. Der griechische Text übersetzt fast zu wörtlich mit *[κατα]βεβλημένας*. Dass indessen dieser Gebrauch vulgär gewesen sei, ist nicht zu beweisen. Von den beiden Belegstellen, welche Mommsen anführt, ist die eine bei Livius 3, 50, 10 zu streichen; der zutreffenden aber aus Ciceros *Tuscul.* 5, 15 *quaestio profligata et paene ad exitum adducta* reihen sich noch folgende zwei an: *Cic. prov. cons.* 35 *ab eodem illa omnia, a quo profligata sunt, confici* und Livius 21, 40, 11 *deos committere ac profligare bellum, nos commissum ac profligatum conficere*. Wenn aber gute Klassiker *profligare* dem *conficere*

gegenüberstellen, warum nicht Augustus dem *perficere*? Die Bedeutung von *perdere*, welche Gellius dem *Verbum* giebt, kann wohl in einem bestimmten Zusammenhange zutreffen, doch ist sie nicht die ursprüngliche, und *prodigere*, wie Gellius daneben erklärt, ist mit J. N. Ott (Fleckeisens Jahrb. 109, S. 835) in *profligere* zu emendieren. Nonius p. 160 M., welcher die Bemerkung des Gellius sammt seinem falschen Raisonement abschrieb, erklärt daher ebenso unrichtig: *ad internicionem adducere*. Somit muss ich mit dem Geständnisse schliessen, dass mir nichts von einem vulgären Ausdrücke im *Monumentum Ancyranum* bekannt ist.

Weiter sagt Sueton von dem Stile des Augustus: *vitatis sententiarum ineptiis et concinnitate*, d. h. der Kaiser vermied leere Phrasen und die Schönrednerei, welche, von dem Principe des Isokrates ausgehend, auf rhythmisch gebaute Sätze hinauslief; den Triumvir M. Antonius tadelte er, dass er den Klingklang der asiatischen Redner in die lateinische Sprache einführen wollte. Dazu stimmt ja vortrefflich, was wir oben über die Unempfindlichkeit gegen die Häufung reimender Worte gesagt haben. Natürlich denkt Sueton nur an die übertriebene *concinnitas verborum* bei den Rednern, welche die Form über den Inhalt stellen; denn ohne ein mässiges Quantum von Symmetrie ist ein lateinischer Stil in der klassischen Zeit gar nicht denkbar. Und dieser Sinn hat dem Augustus auch nicht gefehlt; denn er schrieb 1, 25 und 5, 47 richtig *meis auspiciis*¹⁾, *ἐμοῖς αἰσίοις οἰωνοῖς*, dagegen 5, 18 *meo iussu et auspicio*, den Singular der *Concinnität* zuliebe, welche der griechische Uebersetzer wieder fallen liess mit *ἐμῇ ἐπιταγῇ καὶ οἰωνοῖς αἰσίοις*.

Andrerseits lässt sich die *Inconcinnität* 5, 40 *Signa militaria recipravi ex Hispania et Gallia et a Dalmateis* leicht rechtfertigen, weil ein Ländername *Dalmatia* damals offiziell nicht existierte, so wenig als zu Ciceros Zeiten ein *Lucania*, oder überhaupt bei irgend einem römischen Schriftsteller ein Landschaftsname *Bruttium*. In diesen Fällen begnügte sich die

1) Ob 5, 37 zu ergänzen sei *meis auspiciis* ist doch nicht sicher, da der griechische Text nur hat *ὑπ' ἐμοῦ*. Vielleicht *mea auctoritate*.

lateinische Sprache mit dem Völkernamen, wie deutlich Cic. Tusc. 1, 89 zeigt: cum pro patria cadentis Scipiones Hispania vidisset, Paulum Cannae, Venusia Marcellum, Lucani Gracchum. Wenn nun auch Vatinius an Cicero Epist. 5, 10^a, 3 von den oppida Dalmatiae schrieb, so kennen doch die Klassiker und wahrscheinlich auch Livius nur den Völkernamen Dalmätæ, so dass Augustus eher für seine Correctheit ein Lob verdient.

Wenn endlich Augustus den Caesar sich zum Vorbilde nahm, so wollte er die Grenzen des prosaischen und des poetischen Stiles nicht verrücken, während Livius der mindestens drei Jahrzehnte vor dem Tode des Augustus abgeschlossenen ersten Dekade seines Geschichtswerkes das Gepräge des silbernen Lateins aufgedrückt hatte, wie S. G. Stacey im Archive für lateinische Lexikographie Band X, S. 17 ff. nachweist. Durch die ‚simplicitas und proprietas‘ aber, welcher der Kaiser nachstrebte, stellte er sich nothwendig in Gegensatz nicht nur zu dem ihm befreundeten Livius, sondern ebenso zu Mäcenas, welcher als Freund der Dichter und selbst Dichter den gewöhnlichen Ausdrücken aus dem Wege gieng. Aber hier blieb Augustus seiner Ueberzeugung treu, und kritisierte das parfömierte Stilgekräusel seines Ministers bei jeder Gelegenheit, ja er parodierte dasselbe nach der Versicherung Suetons. Obschon er indessen die beste Absicht hatte sich der dichterischen Freiheiten zu enthalten, ist ihm doch einmal oder zweimal ein der klassischen Prosa fremder Ausdruck entschlüpft. So habe ich einen Nachklang poetischer Lectüre 5, 4 in den Worten sponte sua gefunden; denn Cicero und Caesar sagen nur sua sponte, nachdem so auch in der Stelle bell. civ. 2, 20 mit der Mehrzahl der Handschriften hergestellt worden ist. Mit umgekehrter Wortstellung hat Vergil Georg. 2, 10 metri causa geschrieben sponte sua veniunt, und nochmals Aen. 4, 341 auspiciis et sponte mea, (nach Lucr. 2, 1059. 5, 1147, was Forcellini nicht angiebt), oft Ovid, dann auch Propertius; von den silbernen Prosaikern nicht erst der ältere Plinius, sondern Liv. 10, 25, 12. 27, 11, 3. Val. Max. 2, 3, 10, während Curtius noch an sua sponte festhält. Dass die Neuerung des Kaisers ihre Quelle in der Poesie habe, ist unbestreitbar.

Noch einen Ausdruck, welcher über die goldene Prosa hinausgreift und nach dem Vorgange des Livius in die silberne Latinität hinüberleitet, treffen wir 2, 12: *exempla maiorum exolescentia iam ex usu nostro*. Denn so alt auch das Particip *exoletus* von *pueri* und *scorta* ist, das Verbum *exolesco* hat wohl Livius zuerst gebraucht 37, 1, 9 (*vetustate exemplorum memoriae iam exoletae*) und 27, 8, 9 *exoletis vetustate annalium exemplis*, und schon 2, 52, 4 *cum favor exolevisset*, später Curtius, Tacitus, Sueton von *mores, instituta*. Hier hat also der Kaiser der *copia verborum* Ciceros und Caesars etwas Neues hinzugefügt.

Im grossen Ganzen aber bestätigt sich das Urtheil des Sueton: Augustus hielt auf Correctheit und Deutlichkeit, in dem Gebrauch griechischer Wörter gieng er eine vernünftige Mittelstrasse, als conservativer Freund des zu Recht Bestehenden schrieb er weder alterthümlich noch modern, als Regent nicht nachlässig oder vulgär. Sollte der erste Beherrscher des Reiches in seinem Stile nicht auch ein Diplomat gewesen sein? Gewiss. Ein Diplomat, welcher nicht die volle Wahrheit sagt und sich doch keiner Lüge schuldig macht. Da er in der Inschrift nur auseinandersetzt, wie er ein Mehrer des Reiches und ein Förderer der öffentlichen Wohlfahrt gewesen sei, so hatte er durchaus keine Veranlassung der Niederlage im Teutoburger Walde zu gedenken; eines Sieges über die Germanen rühmt er sich aber auch nicht. Er hatte erreicht, dass die Germanen nicht mehr über den Rhein vordrangen, also den Frieden gesichert, was er mit *pacare* bezeichnen durfte und der Uebersetzer mit *εἰρηνεύω* wiedergab. Zudem hat er von dem Inneren Germaniens nichts gesagt, sondern die *Pacatio* nur auf die Nordküste bis Hamburg bezogen: *Gallias et Hispanias provincias, [item Germaniam, qua clau]dit¹⁾ Oceanus a Gadibus ad ostium*

¹⁾ Die Ergänzung *claudit* (Mommsen *includit*) ist nicht sicher, da nur Mommsen ..DIT auf dem Steine gelesen hat, andere VIT oder gar nur T. Kann man sich aber auf das D nicht verlassen, so wäre auch, um dem griechischen *περικλείει* gerecht zu werden, *cingit* möglich (Caes. G. 1, 38) oder *ambit* (Sall. hist. 4, 52 D. Livius 27, 18, 6).

Albis flum[inis pacavi]. Vgl. Münchner Sitzungsber. 3. Juli 1886. S. 274. Seine Worte gehen somit auf die Bataver, Chauken, Friesen, auf welche sie passen, nicht auf die Cherusker, und die Verschleierung der Thatsachen besteht nur darin, dass Hispanias pacavi die Unterwerfung durch den cantabrischen Krieg bezeichnet, Germaniam pacavi dagegen auf die Herstellung friedlicher Verhältnisse sich bezieht, womit der Verfasser die Freiheit des Zeugma in seinem Interesse ausgenützt hat. Vgl. über die diplomatische Sprache Caesars Friedr. Vogel in Fleck-eisens Jahrb. 1896. 288.

Hat der Kaiser Augustus eine Stelle unter den *historici Romani* gefunden, indem Hermann Peter seine Fragmente gesammelt hat, so wünschen und hoffen wir, dass ihm auch in der Geschichte der lateinischen Sprache ein Plätzchen reservirt werde; sein Einfluss war wohl grösser als wir glauben, da Alles, was Fürsten thun, in höherem Masse vorbildlich auf die Zeitgenossen zu wirken pflegt.

Anhangsweise mögen hier noch einige Conjecturen zu der Inschrift eine Stelle finden.

2, 14 ist der Satz: *αὐτὸς πολλῶν πραγμάτων μείμημα ἔμμαντὸν τοῖς μετέπειτα παρέδωκα* von Mommsen übersetzt, bezw. ergänzt: *ipse multarum rerum exempla imitanda pos[teris tradidi]*, vielleicht in Erinnerung an Sall. hist. 1, 41, 25 D., wo Lepidus in seiner Rede sagt *Tradite exemplum posteris*. Allein die klassische Sprache Ciceros wird eher *exemplum proponere* verlangen, z. B. Cic. Phil. 10, 5 *propones illi exempla ad imitandum*, und in ähnlichem Sinne *exemplar* bei Cic. Mur. 66 *ad imitandum propositum exemplar*. Also *proposui*.

Dass 2, 28 der griechischen Uebersetzung *εἰς τὰ ἐμὰ ἀρχαιοῦσα ἐξ ὅλης τῆς Ἰταλίας τοσοῦτου πλήθους συνεληλυθότος* die lateinischen Worte entsprochen hätten *tanta multitudine coeunte*, kann ich unmöglich glauben. Von dem Zusammenströmen der italischen Bevölkerung in der Hauptstadt zum Zwecke der Wahlen und ähnl. sagt man nicht *coire*, sondern *concurrere* oder *convenire*, wozu das Verbalsubstantiv *concursum* gehört. Vgl. Cic. pro Mur. 89 *unde hospites et amici gratulatum Romam*

concurrerant; pro Mil. 38 totius Italiae concursus, quem mea salus concitarat; Sest. 26 cum incredibilis in Capitolium multitudo ex tota urbe cunctaque Italia convenisset.

5, 49 scheint mir nicht glücklich ergänzt zu sein: Dacorum gentes im[peria populi Romani perferre coegit] = τὰ Δάκων ἔθνη προστάγματα δήμου Ῥωμαίων ὑπομένειν ἠνάγκασεν. Vor Allem ist der Plural imperia weder durch den Sprachgebrauch der klassischen Prosa, noch durch die Parallelstellen der Inschrift selbst hinlänglich gerechtfertigt; dann aber ist perferre nicht ein Verbum von der rechten Farbe, da die Römer damit selbst ihre Herrschaft als eine drückende bezeichnen würden. Der richtige Ausdruck von der Unterwerfung dürfte wohl sein: imperium populi R. accipere; wenigstens wäre er der livianische, 21, 5, 4 civitates stipendio imposito imperium accipere; 45, 26, 8.

Im Anhang 6, 39 Impensa p in spectacula scaenica et munera = δαπάναι εἰς θεᾶς καὶ μονομάχους kann nicht wohl privata ergänzt werden, da der griechische Uebersetzer diesen Begriff schwerlich übergangen hätte; wahrscheinlicher ist mir praestita, nach Livius.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich mir gestatten noch einige Bemerkungen über das berühmte Senatus Consultum de Bacchanalibus beizufügen. Nachdem die reine Lehre von den eleusinischen Mysterien schon bei den Griechen der Entartung verfallen war, fand der Unfug über Tarent auch in Rom Eingang. Die Krisis im Jahre 186 vor Chr. war gewissermassen nur ein Abschluss, und zwar trotz der Strenge des Senates nicht einmal ein vollständiger; denn nach Livius 39, 15, 6 war das Uebel iam pridem in Italien einheimisch, also Jahre lang vor 186, nur kann man aus der Partikel nicht herauslesen, wie viele Jahre. Wohl spielt Plautus in seinen Komödien wiederholentlich auf diesen Geheimbund an, im Amphitruo, in der Aulularia, in den Bacchides, in der Casina, im Miles gloriosus; allein da die Chronologie dieser Stücke wenig fest steht, so können wir nur etwa sagen, dass annähernd ein Jahrzehnt vorher, etwa nach 195, solche Zusammenkünfte stattfanden. Auffallend ist es nur, dass bisher niemand an dem Namen der Feier, Baccha-

nalìa, oder wie es altlateinisch heissen musste, Bacanalìa Anstoss genommen hat. Denn nach Analogie von Liber Liberalìa Saturnus Saturnalìa, Matròna Matronalìa hätte die von Bacchus abgeleitete Form lauten sollen Bacchalìa. Indessen traf es sich zufällig, dass sehr viele Festnamen auf -nalìa ausgiengen, wie Quirinalìa, Terminalìa, Agonalìa, Neptunalìa, Portunalìa, Vinalìa, Saturnalìa, Angeronalìa u. a., so dass hier die falsch verstandene Analogie auf eine Form auf -nalìa drückte. So richtete sich denn die Neubildung, wie es scheint, nach Volcanalìa und durch Annahme der vier letzten Silben entstanden die Bacanalìa. Ist diess richtig, so müssen die Volcanalìa älter sein als 195. Wenn Stolz, hist. Gramm. I 511 Bacanalìa von einem nicht nachweisbaren *Bacchanus ableitet, so möchten wir dann lieber ein vulgäres *Bacchana = Baccha ansetzen, wie etwa später lupana neben lupa getreten ist. Vgl. Arch. VIII 145. 500.

Der Gesetzgeber gieng nun sehr consequent vor, um das Uebel mit Stumpf und Stiel auszurotten; denn die Römer waren Rabulisten genug, um den wenn auch noch so deutlichen Sinn einer Verordnung durch haarspalterische Interpretation umzustossen. Zuerst wurde verboten Cultusstätten zu Ehren des Bacchus zu halten: nequis Bacanal habuisse velet. Wer hier übersetzt, es sei nicht gestattet eine Bacchusfeier abzuhalten, der wirft den ganzen Gedankengang um, da diess erst später kommt: sacra in oquoltod ne quisquam fecisse velet, so dass also zweimal das Nämliche gesagt wäre. Zudem wäre es Germanismus sacra habere mit ‚ein Opfer abhalten‘ zu übersetzen, da es facere heissen müsste. Bacanal aber als Ortsbezeichnung = Bacchusstätte, ist gebildet wie tribunal, cubital, Lupercal, puteal, und darauf bezieht sich der Befehl am Ende, innerhalb 10 Tagen nach Empfang des Schreibens diese Stätten und Altäre zu zerstören: bacanalìa utei dismota sient (Liv. 39, 18, 7 datum consulibus negotium, ut Bacchanalìa diruerent).

Dann dürfen die Männer nicht zu den Baccae, den Bacchantinen gehen, und kein Mann und keine Frau darf magister sacrorum sein; magister neque vir neque mulier quisquam eset. Wenn man hier die strengere Stilisierung magister vel magistra

erwartet, so täuscht man sich über den Entwicklungsgang der lateinischen Sprache, weil es damals noch kaum ein Femininum *magistra* gab, sondern *magister generis communis* war, wie auch *aper* für *apra* Wildsau steht, während bei *caper* das Femininum *capra* oder *capella* wegen des Milchertrages früher durchdrang. Varro, *ling. lat.* 8, 47. Nicht nur ist bekannt, dass im Altlateinischen *puer* den Knaben wie das Mädchen bedeutet, sondern die Kindbetterin heisst im Compositum *puerpera*, gleichviel ob das Kind männlichen oder weiblichen Geschlechtes sei. Wenn nun auch bei Plautus auf 16 Stellen von *magister* eine einzige von *magistra* kommt, Stich. 105, was ich deswegen erwähnen muss, weil die Stelle in den Wörterbüchern fehlt, so konnte man jedenfalls damals noch *magister* auch für das Femininum setzen; und damit ist der Verfasser des *Senatus Consultum* entschuldigt. Vgl. *Arch. f. lat. Lexikogr.* IX 574.

In dem folgenden Satze: *neve magistratum neve pro magistratū neque virum neque mulierem quicum fecise velet* müssen wir in der Hauptsache Weissbrodt, *Observ. in S. C. de Bacchanal. part. I.* 1879. p. 10 Recht geben, indem *quicum* Nomin. sing. masc. sein muss, und nicht Neutr. accus. = *quicum* sein kann, wie u. A. auch Neue-Wagener noch annimmt. *Formenlehre* (1892) S. 506. Wurde früher verboten die Würde eines *Magister* zu bekleiden, so wird jetzt den Männern wie den Frauen das Wahlrecht genommen, einen solchen Vorstand zu ernennen; die wörtliche Uebersetzung lautet daher: es solle niemand sich einfallen lassen, weder einen Mann noch eine Frau zum *Magister*, bezw. *Promagister* zu wählen. Dass der Vicebeamte nicht *promagistratus* heisst als Compositum, sondern *pro magistratu*, ist ja dem Geiste des alten Lateins entsprechend, welches *pro consule* sagt, nicht *proconsul*. Derselbe Ausdruck findet sich auch in der *Lex Antonia* und der *Lex Rubria*, bei Bruns-Mommsen, *Fontes iuris Romani antiqui*, edit. V, p. 93, II. 96, 16. Ob in dem fehlerhaften auf der Bronzeplatte eingravierten *magistratuo* die Ablativform *magistratū* stecke, ist allerdings zweifelhaft, zumal die ältere *Lex Antonia* und die *Rubria pro magistratu* haben und Belege für

ablativisches D in der vierten Declination fehlen; vielleicht wollte der Graveur das geschriebene magistratu in magistrato, eine unbedenkliche Ablativform corrigieren, und der Tilgungspunct unter u ist nicht mehr deutlich.

Nur darin möchten wir von Weissbrodt abweichen, dass wir nicht gerne quiquam = quisquam interpretieren möchten, so gerne wir im allgemeinen das Schwanken zwischen quis und qui, sogar noch in klassischer Latinität, zugeben. In Anbetracht nämlich, dass an sechs Stellen der Inschrift richtig quisquam geschrieben steht, möchten wir lieber so ändern, d. h. einen Fehler des Graveurs annehmen, deren die Tafel ja einige enthält, wie allgemein zugegeben werden muss. Warum nicht gleich einen oder zwei mehr?

Auch im folgenden Satze wären wir bereit das überlieferte: neve compromesise velet quisquam abzuändern in compromeisise, d. h. eben wieder einen Copiaturfehler anzunehmen, da es in den älteren Leges regelmässig heisst: ameiserunt, promeiserit, promeisserit, repromeisisset. Vgl. Solmsen, Indogerman. Forschungen IV. 244. 247.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Sitzungsberichte der philosophisch-philologische und historische Klasse der Bayerischen Akademie der Wissenschaften München](#)

Jahr/Year: 1897

Band/Volume: [1896](#)

Autor(en)/Author(s): Wölfflin Eduard von

Artikel/Article: [Epigraphische Beiträge 160-187](#)